

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Helvetische Tagsatzung [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 16 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29 Fructidor IX

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Helvetische Tagsatzung.

Siebente Sitzung, 14. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Der gesetzgebende Rath übersendet mit einem Protocollauszug vom 9ten dies folgende Schriften:

1. Auftrag an die Constitutionscommission wegen des verfassungsmäßig aufzustellenden Grundsatzes, daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche einen besondern Schutz genießen soll.
2. Gedanken des B. Chesaux, Munizip. Präsidenten zu Laubey, Canton Lemman, über die Grundlagen der Staatsverfassung.
3. Wunsch der Municipalitäten des Distrikts Martigny, Canton Wallis, mit Helvetien vereint zu bleiben.
4. Vorstellung der ersten Behörden des C. Thurgau, für die Selbstständigkeit dieses Cantons und gegen seine Vereinigung mit Schaffhausen.
5. Bemerkungen der Municipalität St. Gallen, über die im Verfassungsentwurf vorgeschriebene Wahlart zu den Cantonstagsatzungen.
6. Einfrage der Gemeinden Münchwyl und Claudeyre, ob sie künftig nach Freyburg oder Bern eingetheilt seyen.
7. Verschiedene Vorstellungen und Gegenvorstellungen wegen Bestimmung von Velenz oder Laus als Hauptort des vereinten Cantons.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Der Bürgerschaft, Municipalität und Gemeindevverwaltung von Schaffhausen Vorstellung und Bitte wegen Trennung des Cantons Schaffhausen vom Canton Thurgau, und daß auf jeden Fall Schaffhausen das Hauptort bleiben möge.
 2. Bittschrift der Gemeinde Intragna, im dermaligen Canton Laus, die Bestimmung des Hauptorts des Cantons Tessin betreffend.
 3. Wunsch der Municipalität Roginere bey dem Canton Lemman zu verbleiben.
 4. Des Pfarrers von Villaz St. Pierre, Canton Freyburg, Bemerkungen über Unabhängigkeit des Cultus und Religionsfreyheit.
 5. Der B. Deputirten des Cantons Appenzell Auftrag und Bitte, daß dieser Canton wieder in seine alten Grenzen versetzt werden möchte.
 6. Der Lehendeigenthümer des Cantons Zürich Bitte, um unpartheyischen Entscheid in Betreff dieser Abgaben.
 7. Bemerkungen des Erziehungsraths des Cantons Zürich, über die im Zürcherischen Verfassungsentwurf befindlichen Bestimmungen über den öffentlichen Unterricht.
 8. Zwey Vorstellungen der Einwohner und der Gemeindegütereigenthümer von Morsee, über einige im Waadtländischen Verfassungsentwurf vorhandene Verfügungen.
- Das Reglement für die Tagsatzung wird berathen und angenommen. (Wir werden es gelegentlich liefern).
- Der B. Müller, Deputirter von Uri, verlangt, daß die Tagsatzung seines Cantons zu neuem Zusammentritt berechtigt werde, um den Organisationsplan für den Canton zu entwerfen.
- Die Tagsatzung beschließt, diesen Antrag an den Vollziehungsrath zu weisen, und demselben zugleich

amtliche Anzeige von dem Beschluß der Tagſagung vom 12ten dieß, durch welchen die Bürger Müller und Reding als Repräsentanten der Cantone Uri und Schwyz anerkannt werden, zu geben.

Geseßgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Vollziehungsrath, das Begehren sämtlicher Officiere des ersten Bataill. leichter Infanterie, daß man den 8 Jägercompagn. dieses Bataillons anstatt der runden Hüthe ähnliche Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben möchte, betreffend.)

B. Vollz. Ráthe! Der geseßg. Rath entspricht mit Vergnügen dem Begehren des Offiziercorps des ersten Bataillons leichter Infanterie, welches Sie ihm in Ihrer Botschaft vom 13. d. mitgetheilt haben, und will Sie also Ihrem Vorschlage gemäß bevollmächtigen, auf gutfindende Weise die Abänderung zu treffen, daß diesen sämtlichen 8 Jägercompagnieen anstatt der runden Hüthe ähnliche Kappen wie die Grenadiers tragen, mit grüner Garmitur gegeben werden. Auch ihm ist dieser Anlaß angenehm, dem Offiziercorps dieses Bataillons, daß sich durch seine Vorschritte in dem militairischen Unterrichte auszeichnet, einen Beweis seiner Zufriedenheit geben zu können.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände :

1. 13 Bürger aus dem Distr. Ziberist C. Solothurn, empfehlen dem geseßg. Rathe das der Vollziehung zur unbefangenen Untersuchung bereits communicirte Begehren der protestirenden Minorität ihrer Cantonstagſagung, daß nämlich verschiedene Deputirte von Olten und Baslstal, namentlich auch der B. Aregger von Solothurn, als Feinde der neuen Ordnung aus der Liste der Cantonsdeputirten ausgestrichen werden.

Diese Zuschrift kann der geseßg. Rath in keine Betrachtung ziehen, weil sie von keinem Statthalter visirt, noch von einem der Unterschriebenen unserm Präsident überreicht worden ist. Da aber diese Zuschrift sich gegen den 1. und 2. Art. des Bittschristen-Geseßes vom 15. Jenner 1801 geradezu verstößt, so trägt die Vet. Commission darauf an, solche der Vollziehung zu Handhabung des Geseßes zu übersenden. Angenommen.

2 Der Reg. Statthalter des Cant. Lugano übersendet dem geseßgeb. Rath eine Beilage zur Unterstützung des Begehrens der 2 Gemeinden Soraglio und Davico

im Distr. und Cant. Lugano, betreffend ihre Sündeargung von der Mutterkirche von Cadro, die ihm von diesen Gemeinden eingereicht wurde.

Die Vet. Commission trägt an, diese Beilage der Unterrichtscommission zuzuweisen. Angenommen.

Geseßgebender Rath, 20. August.

Präsident: Gmür.

Folgendes Gutachten der Criminalgeseßgeb. Commission wird in Berathung und hierauf angenommen :

Der geseßg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 11. Aug. und nach Anhörung des Berichtes der Criminalgeseßg. Commission ;

In Erwägung daß der 4te Art. des Amnestiegeseßes vom 28. Horn. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß erteilt, der Geseßgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden ;
verordnet :

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiegeseß vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaft erklärt, sollen aber insbesondere nach Vorschrift des 10ten Art. dieses Geseßes, sie mögen sich bereits im Lande befinden oder dasselbe künftig betreten, an Eidesstatt ein Gelübd der Treue und des Gehorsams gegen die Geseße ablegen ; als :

- 1) L. v. May von Bern, gew. Offizier unter Noverea.
- 2) Ziegler von Zürich, gew. Major unter Bachmann.
- 3) Joh. Melchior Krieg von Schübelbach C. Linth, gew. Offizier unter Bachmann.
- 4) Leonhard Hammerly von Engi C. Linth, gew. Lieutenant unter Salis.
- 5) Franz Freuler von Näfels Cant. Linth, gew. Oberlieutenant unter Bachmann.
- 6) Fridolin Jos. Tschudi von Glarus C. Linth, gew. Unterlieutenant unter Bachmann.
- 7) Carl Müller von Näfels C. Linth, gew. Unterlieut. unter Bachmann.
- 8) Melchior Stählin von Nettstal C. Linth, gew. Oberlieutenant unter Bachmann.
- 9) Georg Bened. Häzig von Arau C. Argau, gew. Hauptmann unter Noverea.
- 10) Isak Weisberger von Remigen C. Argau, gew. Grenadier-Oberlieut. unter Noverea.
- 11) Conrad Schindler von Mollis C. Linth, gew. Hauptmann unter den Glarner-Milizen in engl. Sold.

- 12) Beger von Geschnen im Wallis, gew. Hauptm. unter Courten.
- 13) Beger von ebendaher, gew. Lieut. unter Courten.
- 14) Caspar Müller von Näfels Cant. Linth, gew. Offizier unter Bachmann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung.
 Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.
 (Fortsetzung.)

Aus der gesellschaftlichen Vereinigung unter allgemeine Rechtsgesetze entwickeln sich manche verschiedene äussere und innere Verhältnisse, die nothwendig ihrer Natur nach auf verschiedene Rechte und Verpflichtungen führen, und die den Grund zu verschiedenen Befehdungen an sich tragen, die eine Staatsverfassung entkräften soll.

Jede Staatsgesellschaft besteht aus den Regierten und der Regierung. Die Regierten bestehen aus allen gesellschaftlich verbundenen Gliedern, die von den Rechtsgesetzen, dem Werk ihres Willens regiert werden; die alle demselben unterworfen an Rechten gleich und in ihren gegenseitigen Verpflichtungen frey sind. Hingegen die so die Regierung in Händen haben, bilden in dieser einzigen Hinsicht einen von der Gesellschaft erschaffenen politischen Körper, der als solcher wiederum seiner innern Bildung, seiner Organisation nach, festgesetzte besondere Verpflichtungen sowohl unter sich als gegen die Regierten auf sich hat.

Von der Art der Bildung der letztern und der Bestimmung und Festsetzung der gegenseitigen Verhältnisse der Regierten und der Regierung durch die Verfassung, hängt die Sicherheit und der Grad der politischen und bürgerlichen Freyheit der Staatsbürger ab.

Die politische Freyheit besteht in dem Recht der Staatsbewohner, den souverainen Willen bestimmen zu können. Die bürgerliche Freyheit geht von der politischen aus, und begreift in sich, alles thun zu dürfen, was der Freyheit eines Andern nicht schadet.

Der Widerstreit, die gegenseitigen Kräfteanstrengungen oder die Eingriffe in die Rechte der Andern innert der gesellschaftlichen Vereinigung in Folge jener verschiedenen Verhältnisse lassen sich auf zwey Klassen redu-

ciren: die einte begreift die einzelnen Bürger gegen Bürger in sich; die andere die Regierung unter sich, und gegen die Regierten und umgekehrt.

Die erste Klasse ist an sich weniger gefährlich, wenn nicht eine Föderation des Staats ganze Abtheilungen gegen Abtheilungen erhebt; wohl organisierte Gerichte, gute Civil- und Criminal- und Polizeygesetze reichen hin, diese Gefahren abzuwenden und die dießfällige Sicherheit zu bewürken; letztere Gattungen hingegen sind ungleich gefährlicher: nicht selten kann unter der Regierung selbst ein Zweykampf, eine wirkliche Amtsrevolution beginnen; Unfähigkeit der Beamteten, Mangel an bestimmter Competenz, oder Eingriffe in die Geschäftsführung der Andern, sind nicht geringe Ursachen des in der Regierung sich erhebenden Gegenstreits. Mehrentheils aber stammen die Fehden der Regierung von Eitelkeit, Eigennuß und Herrschsucht her; einer will sich aus diesem oder jenem Antriebe über den andern erheben, und als die oberste Werle aus dem Regierungskranz herableuchten; der Fehde-Handschuh ist geworfen; sie würffeln neidisch um den Vorrang regieren zu können, und denken auf Pläne, sich wechselseitig zu stützen; heute gelingt ein Meisterstück eines solchen Machwerks und morgen ein anders, mittlerweile die Geschäfte stocken, und am Ende eine den Rechten der Bürger nachtheilige Richtung nehmen, wenn nicht durch die Verfassung der Möglichkeit solcher elenden Zänkereyen auf Rechnung der Unschuldigen vorgebogen wird. Ungleich gefährlicher steht es aber um die Sicherheit der Rechte der Staatsbürger, wenn sich die Regierung im Mehrheit erlaubt (welches nicht selten der Fall ist) die Mittel, die sie zur Beschützung dieser Rechte erhalten hat, gegen sie umzukehren, und sie zu Werkzeugen ihrer Unterdrückung zu gebrauchen; der Kampf von Seite der Regierung gegen die Regierten wird in diesen Fällen systematisch eingeleitet; alle Schritte dieser Art geschehen unter rechtlichen Titeln, und unter Andeutung für die Unterstützung solcher Handlungen. Die Anstrengung der Regierung, zu dem Ziele zu gelangen, dem Regierten ihre Rechte zu entreissen und die Macht der Regierung zu verewigen, ist anhaltend, unnachgiebig, vordringend, überwiegend, und die Folgen für die Regierten bitter.

Die Gegenwürkung der Regierten ist hierauf gewaltsam, schnellwürkend, fürchterlich und zerstörend. Die Gefahren der letztern müssen durch Verwahrung der erstern vermittelst der Staatsverfassung verhütet werden.